

Besondere Prüfungs- und Studienordnung für den Double Degree Bilgi/Viadrina Master in European Studies im Rahmen des Master-Studiengangs European Studies

vom 13.6.2007

Aufgrund von § 74 Absatz 1, Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetzes - BbgHG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 6. Juli 2004 (GVBL.I S.394), zuletzt geändert durch Art.1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BbgHG vom 11. Mai 2007 (GVBI I Nr.7 v. 14.05.2007 S.94) hat der Fakultätsrat der kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Abstimmung mit dem Senat der Bilgi Universität Istanbul folgende Bestimmungen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Profiltyp des Studiengangs
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Grundsatz der Prüfungs- und Studienordnung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studienumfang an der Partnerhochschule
- § 8 Koordination
- § 9 Studienablauf
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium soll dazu befähigen, Probleme des Zusammenlebens im neuen Europa zu analysieren und zu deren Lösung beizutragen. Der Aufenthalt an beiden Universitäten ermöglicht den Studierenden vergleichende Einblicke in Bezug auf die EU sowohl aus der Südosteuropa-Perspektive der Türkei als auch aus der stärker auf Mittel- und Osteuropa bezogenen EU-Perspektive, wie sie verstärkt an der Europa-Universität Viadrina behandelt wird. Durch die Masterprüfung soll der

Kandidat nachweisen, dass er Kenntnisse hat, die eine interdisziplinäre Sicht auf kulturelle, politische, ökonomische und juristische Entwicklungen im europäischen Kontext ermöglichen.¹ Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem genannten Bereich innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zu diesem Zweck soll in einem transeuropäischen Doppeldiplom (double degree) multiperspektivischen Denken durch geistes-, politik-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Methoden geschärft werden. Die beiden Studienorte in Istanbul und Frankfurt (Oder) bieten dabei vielfältige Möglichkeiten, die unterschiedlichen Mentalitäten von Grenzregionen zu erfahren.

§ 2

Profiltyp des Studiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen.

§ 3

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung werden zwei Mastergrade verliehen, der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) der Europa-Universität Viadrina und der "Master in European Studies" der Bilgi Universität Istanbul.

§ 4

Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienbestimmungen

In diesen Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Double Degree Bilgi/Viadrina Master in European Studies werden solche Regelungen aufgeführt, die von der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges European Studies vom 01.04.2008 abweichen oder diese ergänzen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Studiengang steht den eingeschriebenen Studierenden des Master-Studienganges European Studies (MES) an der Europauniversität Viadrina sowie den Studierenden des Studienganges European Studies der Bilgi University Istanbul offen. Für jedes Winterse-

¹ Im Folgenden gelten alle Personen- und Funktionsnamen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

mester werden an der Viadrina sowie an der BILGI in der Regel jeweils fünf Studierende ausgewählt, die in der Regel ein Semester an der Partnerhochschule verbringen.

(2) Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch eine jährlich neu zu bildende Kommission. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der jeweiligen Hochschule. Eines der Mitglieder ist der Koordinator des Doppeldiploms. Ein Mitglied der Kommission muss über den Status eines Hochschullehrers verfügen.

(3) Die Kommission teilt die Bewerbungsvoraussetzungen im November eines jeden Jahres mit.

(4) Beide Partnerhochschulen akzeptieren die Auswahl der zugelassenen Teilnehmer auf gegenseitiger Basis.

§ 6 Studienbeginn

Das Auslandsstudium an der Partneruniversität findet in der Regel im Wintersemester statt.

§ 7 Studienumfang an der Partnerhochschule

(1) Im Auslandssemester an der BILGI müssen die Studierenden der Viadrina während eines Semesters mindestens 30 ECTS-Punkte erwerben. Im Auslandssemester an der Viadrina müssen die Studierenden während eines Semesters ebenfalls mindestens 30 ECTS-Punkte erwerben.

(2) Absolvierte Sprachkurse im Gastland können – nach Vorlage von Nachweisen – nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges Europa-Studien (MES) angerechnet werden.

(3) Die Abschlussarbeit wird in gemeinsamer Betreuung jeweils eines Hochschullehrers der Viadrina und der BILGI durchgeführt. Sie umfasst i.d.R. 60 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Studierenden der Europa-Universität Viadrina erhalten für die M.A.-Arbeit 18 ECTS-Punkte.

§ 8 Koordination

(1) An beiden Partnerhochschulen wird ein Koordinator für den Double Degree eingesetzt. Er arbeitet den Leitern der Studiengänge sowie den Prüfungsausschüssen zu.

§ 9 Studienablauf

(1) Die Modularstruktur der beiden Studiengänge in "European Studies" wird durch den Double Degree nicht angetastet. Eine Reihe von regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, über die per Aushang informiert wird, wird in die Modularstruktur der jeweiligen Partnerhochschule eingefügt. Über die Zuordnung weiterer Veranstaltungen entscheiden die Koordinatoren der beiden Universitäten im Konsens.

(3) Der Sprach- und Kulturkurs (§ 7.2) wird im Modul „Praxisrelevante Fertigkeiten“ mit 6 ECTS-Punkten angerechnet.

(4) Die Notengebung findet nach dem ECTS-System statt und wird von der Partnerhochschule übernommen.

§ 10 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht für Studierende der Viadrina aus der Masterarbeit (18 ECTS-Punkte) und einer mündlichen Abschlussprüfung (3 ECTS-Punkte). Die Masterprüfung besteht für Studierende der BILGI aus der Masterarbeit; die mündliche Prüfung entfällt.

(2) Der Zweitbetreuer einer MA-Arbeit muss Hochschullehrer der jeweiligen Partneruniversität sein (Co-Tutelle). Für die Benotung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges European Studies vom 01.04.2008.

(3) Die Masterarbeit wird in der Regel auf Englisch geschrieben.

§ 11 Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde

(1) Für das Zeugnis der Viadrina gelten die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges European Studies vom 1.04.2008 (§26 und 27). Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12 Anwendungsbereich

Werden in dieser Prüfungs- und Studienordnung für einen bestimmten Regelungsbereich keine Regeln erlassen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges European Studies vom 01.04.2008.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2007 in Kraft.

Anhang 1

**BILGI/Viadrina Master of European Studies
Studienverlaufsplan für Viadrina- und BILGI-Studenten**

Anmerkung: Dieser Studienplan ist ein Muster für Politik-Studierende beider Universitäten. Relevante kultur- und wirtschaftswissenschaftliche Kurse der Europa-Studien stehen für Studierende mit diesen Schwerpunkten an beiden Universitäten ebenfalls zur Wahl. In den Vertiefungs- und Schwerpunktsmodulen haben die Kursangaben nur beispielhaften Charakter. Die Zuordnung zu den Modulen findet statt, nachdem die Vorlesungsverzeichnisse beider Universitäten veröffentlicht sind.

1. und 2. Semester gemäß den Bestimmungen an den Heimatuniversitäten

3. Semester Partneruniversität (= Auslandssemester)

Viadrina Studierende		Bilgi Studierende	
<i>Modul (Gesamtsumme ECTS)</i>	<i>Kursbezeichnung (Anzahl ECTS)</i>	<i>Modul (Gesamtsumme ECTS)</i>	<i>Kursbezeichnung (Anzahl ECTS)</i>
<i>1. Grundlagenpflichtmodule GPM 1-4 (4 x6 ECTS)</i>		<i>1. . Grundlagenpflichtmodule GPM 1-4 (10 ECTS)</i>	
<i>2. Pflichtmodule (PM) nach Zentralbereichen (ZB) (18 ECTS)</i>	Ein Kurs in Politik (10 ECTS)	<i>2. Pflichtmodule (PM) nach Zentralbereichen (ZB) (40 ECTS+ 18 ECTS)</i>	Zwei Kurse in Politik (18 ECTS)
<i>3. Wahlpflichtmodule (WPM 1-6) (27 ECTS)</i>	Zwei Kurse aus dem Bereich der European Studies oder International Relations (20 ECTS)	<i>3. Wahlpflichtmodule (WPM 1-6) (50 ECTS+ 9 ECTS)</i>	Ein Kurs in „Regieren in Europa“ (6 ECTS)
<i>4. Praxisrelevante Fertigkeiten (PF) (12 ECTS)</i>	Optional: Sprach- und Kulturgrundkurs Türkisch oder Praktikum (6 ECTS)		
<i>5. Fremdsprachen (FS) (18 ECTS)</i>		<i>4. Fremdsprachen(FS) (6 ECTS)</i>	Sprach- und Kulturkurs Deutsch (6 ECTS)
Insgesamt: 30		Insgesamt: 30	

4. Semester gemäß den Bestimmungen an den Heimatuniversitäten

5. Insgesamt zu erbringende Leistungspunkte:

Summe: 120 ECTS	Summe: 120 ECTS
------------------------	------------------------